

Resolution

München, 22. Mai 2019

Resolution der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung muss ergänzt werden!

Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern begrüßt die Absicht der Bundesregierung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) den aktuellen Entwicklungen in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Rechnung zu tragen.

Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern fordert den Gesetzgeber auf, folgende Änderungsvorschläge in der weiteren Beratung des Gesetzes zu berücksichtigen und so den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter zu verbessern:

- 1. Finanzierung der Weiterbildung:** Alle Bestandteile der zukünftigen Weiterbildung sind zu finanzieren und eine angemessene Vergütung der mind. 2.500 Psychotherapeut/innen in Weiterbildung (PiW) jährlich zu gewährleisten. Mit der bisher vorgesehenen Regelung zur Finanzierung der ambulanten Weiterbildung entsteht jedoch eine „Finanzierungslücke“. Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern schlägt deshalb vor, eine gesetzliche verankerte Förderung der ambulanten Weiterbildung aus Mitteln mehrerer beteiligter Kostenträger auf Bundesebene vorzusehen.
- 2. Übergangs- bzw. Härtefallregelungen:** Es muss klare und sozialverträgliche Regelungen für diejenigen Ausbildungsteilnehmer/innen (AtP) geben, die ihre Ausbildung nach den Übergangsregeln absolvieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Verlängerung der Übergangszeit oder die Möglichkeit von Sonderfallregelungen im Falle von Erkrankung, Care-Tätigkeit oder Promotion;
 - Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen spätestens mit Inkrafttreten des neuen PsychThG für die rund 20.000 AtP bundesweit, die voraussichtlich noch nach der Übergangsregelung ihre Ausbildung absolvieren werden. Eine faire Vergütung auf der Grundlage der Qualifikation des Grundberufs muss gesetzlich vorgesehen werden.

- Festlegung einer Regelung zur Refinanzierung der Ausbildungsgebühren für PiA spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes.
 - Schaffung von Planungssicherheit für AtP durch eine Regelung, die es den Instituten ermöglicht, die Übergangszeit vollumfänglich einzuhalten.
 - Möglichkeit zur Nachqualifizierung von Absolvent/innen bisher zugelassener Studiengänge und Ermöglichung eines früheren Wechsels in die neue Struktur (Master, Approbationsprüfung und Fachweiterbildung).
3. Regelungen zur berufsrechtlichen **Gleichstellung der bisherigen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen** mit den zukünftigen Psychotherapeut/innen sind zu erarbeiten.
 4. **Strukturqualität in Studium und Weiterbildung:** Die wissenschaftlich anerkannten Verfahren der Psychotherapie sollen im Studium unter Berücksichtigung einer Verfahrens- und Methodenvielfalt mit Strukturqualität vermittelt und gelehrt werden, d.h. Dozent/innen müssen über Fachkunde in den zu lehrenden Verfahren verfügen. Dies ist durch die Approbationsordnung sicherzustellen. Das gilt auch für die Hochschulambulanzen. Die Praxisanteile im Studium sollten insgesamt mindestens den Umfang eines Praxissemesters haben. Die zukünftigen Weiterbildungsinstitute erhalten eine Koordinierungsfunktion im Rahmen eines anzustrebenden Weiterbildungsverbundes.
 5. **Streichung des Vorschlags in Artikel 2 Nr. 5 zum § 92 Abs. 6a SGB V:** Die Delegiertenversammlung der PTK Bayern befürchtet hierdurch die Einführung von restriktiven Behandlungskontingenten, die auf die Rationierung von Behandlungen abzielen. Die Orientierung an Diagnosen und Leitlinien ist in der Behandlungsplanung selbstverständlich und durch die Psychotherapie-Richtlinie und das Gutachterverfahren gewährleistet. Die Psychotherapie-Richtlinie legt bereits eine Vielzahl von Konkretisierungen fest, insbesondere die Diagnosen und die Kontingentschritte.

Psychisch erkrankte Menschen benötigen eine individuelle Behandlung mit Berücksichtigung von Multimorbidität, persönlicher biografischer Hintergründe, unterschiedlicher Krankheitsverläufe und Beeinträchtigungen. Die neu vorgesehene Regelung würde neue Hürden schaffen, zusätzliche Wirtschaftlichkeitsprüfungen einführen und die ggf. notwendigen Behandlungsmöglichkeiten für Patient/innen deutlich einschränken.